

VERTRAG

**zum Betrieb einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
nach den Bestimmungen der Landkreisförderung
im Rahmen des „Esslinger Modells“**

Zwischen der	Gemeinde Aichwald Seestraße 8 73773 Aichwald
	- nachfolgend „Gemeinde oder Kommune“ genannt
vertreten durch	Herrn Bürgermeister Andreas Jarolim
und dem	Kreisjugendring Esslingen e. V. Bahnhofstr. 19 73240 Wendlingen
	- nachfolgend „KJR“ genannt -
vertreten durch die	Geschäftsführung Ralph Rieck

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Landkreis Esslingen („Landkreis“), die Gemeinde und der KJR kooperieren gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Esslinger Modell“ in der jeweils gültigen Fassung zur Sicherstellung des öffentlichen Auftrags, der sich aus den §§ 11, 12, 14 und 74 SGB VIII samt dem entsprechenden Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) ergibt.

Die Schwerpunkte der Aufgaben des KJR umfassen folgende Tätigkeiten:

1. Außerschulische Jugendbildung (allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung);
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;
3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
4. Internationale Jugendarbeit;
5. Kinder- und Jugenderholung sowie
6. Jugendberatung.

Die Aufgaben werden durch den KJR insbesondere in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit der Kommunen des Landkreises durchgeführt. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Sinne dieses Vertrages sind tatsächlich und organisatorisch abgrenzbare Immobilien oder Räumlichkeiten, die zur vorbezeichneten Aufgabenerfüllung dienlich und erforderlich sind und von den Kommunen des Landkreises unterhalten werden („**Einrichtung/en**“).

Dem KJR obliegt die Personal- und die Sachträgerschaft der vertragsgegenständlichen Einrichtungen, also inklusive der Bereitstellung von Personal, der Organisation, Durchführung sowie dem Betrieb der Einrichtungen.

§ 1

Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im „Esslinger Modell“

Die für die offene Kinder- und Jugendarbeit dem KJR entstehenden Kosten werden von den beteiligten Kommunen des Landkreises sowie vom Landkreis selbst getragen und zwar wie folgt:

- **Personalkosten** für pädagogisches Fachpersonal (nachfolgend auch „**Fachkräfte**“) sowie für junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ und im „Bundesfreiwilligendienst“ („**Freiwillige**“), werden von der Gemeinde und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sofern die Kommunen darüber hinaus anderes Personal einsetzen möchten (etwa Praktikanten), trägt die Kommune die dafür entstehenden Kosten vollständig.
- Ferner werden die Kosten für die **Verwaltung** vollständig vom Landkreis getragen, sofern diese das Esslinger Modell betreffen. Die **Einsatzstellenpauschale** beim Einsatz von Freiwilligen wird von der Gemeinde und dem Landkreis je zur Hälfte getragen.
- Die Gemeinde trägt vollständig den **Zuschuss für Sach-, Programm- und Betreiberkosten**. Weitere Kosten und der Bedarf an Räumlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, werden durch die Gemeinde budgetiert, bereitgestellt und getragen.

Einzelheiten dazu werden in den §§ 6 und 7 geregelt. Die Parteien halten die konkreten Kosten, die von der Kommune getragen werden, in einer Zusatzvereinbarung fest.

§ 2 Vertragsziel

Ziel des Vertrages ist es, die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde allen jungen Menschen zur Verfügung zu stellen und zwar zur Förderung ihrer Entwicklung. Diese Angebote sind für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Alter, Geschlecht, kultureller und religiöser Orientierung offen.

Dieser Vertrag regelt insbesondere die Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und damit die Bezuschussung des KJR.

Beide Vertragspartner kooperieren zum Wohl junger Menschen und zur stetigen Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde vertrauensvoll und partnerschaftlich. Sie sichern sich im Interesse des gemeinsamen Ziels ein Entgegenkommen bei der Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen zu.

§ 3 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt den KJR mit der Erbringung pädagogischer Leistungen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, um diese im Rahmen eines landkreisweiten, pädagogischen Gesamtkonzeptes und entsprechend der gesetzlichen Regelungen im SGB VIII/ KJHG zu führen.

Die pädagogische Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Konzeption der jeweiligen Einrichtung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist (**Anlage 2**). Darüber hinaus gewährleistet der KJR eine permanente, konzeptionelle Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hierüber ist regelmäßig den örtlichen Gremien der Kinder- und Jugendarbeit zu berichten.

§ 4 Personalbereitstellung

Der KJR stellt für die Offene Kinder- und Jugendarbeit qualifiziertes Personal bereit. Grundsätzlich sollen „Bachelor of Arts Soziale Arbeit“ oder Personal mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt werden. Die Fachkräfte werden von einem Personalausschuss (bestehend aus je einem Vertreter des KJR/Gemeinde/Landkreis) ausgewählt und nach den Bestimmungen des TVÖD/SuE vom KJR eingestellt und vergütet. Darüber hinaus werden Freiwillige eingesetzt.

Der Umfang des Personaleinsatzes ergibt sich aus der jährlich anzupassenden **Zusatzvereinbarung**, die als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegt ist. In dieser werden die jährlich benötigten Mittel vereinbart und die entsprechende Vergütung festgelegt.

Dieser Vertrag ist kein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB und die von den Fachkräften zu erbringenden Leistungen sind keine Werkleistungen; sondern dieser Vertrag ist ein Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB, nach dem die in § 1 genannten Dienstleistungen durch den KJR und die vom KJR eingesetzten Fachkräfte geschuldet sind, die mit der Gemeinde im Einzelfall abgestimmt werden.

Der KJR übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht und ist den Fachkräften und den Freiwilligen allein weisungsbefugt.

Bei Neueinstellungen steht der Kommune das Recht zu, innerhalb der ersten 4 Monate dem Einsatz in der Einrichtung zu widersprechen. Für die dann folgende Neubesetzung gilt § 4 Abs. 1.

§ 5 Schweigepflicht, Kindeswohl, Aufsicht

Die vom KJR eingesetzten Fachkräfte und Freiwilligen beachten den Grundsatz der **Schweigepflicht** entsprechend den Grundsätzen des § 203 StGB (Strafgesetzbuch) und des Datenschutzes nach §§ 65 ff. SGB VIII. Ohne Zustimmung des Betroffenen werden anvertraute Sachverhalte nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen stellen hierbei das Vorliegen eines Notstandes (z.B. Kindeswohlgefährdung), die Abwendung erheblicher Gefahren für Leib oder Leben, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 138 StGB oder die Einwilligung durch den Betroffenen dar.

Der Verfahrensablauf zum Umgang mit Verdachtsfällen bei **Kindeswohlgefährdung** nach § 8a SGB VIII ergibt sich aus dem zwischen dem KJR und dem Landkreis abgestimmten Verfahrensablauf nach § 4 der „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII)“ vom 27.08.2007. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung dieses Verfahrensablaufs.

Bei Angeboten und Aktivitäten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des KJR obliegt dem KJR die **Aufsichtspflicht** über die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

§ 6 Vergütung

Für die Personal- und Personalnebenkosten vergütet die Gemeinde jährlich die in der Zusatzvereinbarung aufgeführten Mittel. Bei den Personalnebenkosten handelt es sich um Aufwendungen für die Unfallkasse, die Schwerbehindertenabgabe, Aufwendungen für den Betriebsarzt und ähnlich Positionen. Die Vergütung wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen im Voraus fällig. Nach Beendigung des Kalenderjahres werden die Leistungen des KJR auf Nachweis abgerechnet (Schlussrechnung).

Die Vergütung unterliegt den Vorschriften des Landkreises zum „Esslinger Modell“, d. h. die Personalkosten werden zu 50% durch den Landkreis bezuschusst, antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Fördermittel des Landkreises werden an den KJR als Anstellungsträger der Fachkräfte und Freiwilligen direkt ausbezahlt.

In der jährlich abzuschließenden Zusatzvereinbarung sind die Gesamtkosten abzüglich der vom Landkreis bewilligten Mittel aufzuführen. Die Anpassung der Zusatzvereinbarung für das jeweilige Folgejahr erfolgt bis zum 30.09. des laufenden Jahres.

Der KJR ist zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet.

§ 7 Wirtschaftlicher Betrieb der Einrichtung

Die Einrichtung ist eine kommunale Einrichtung und unterliegt somit der Verantwortung der Gemeinde. Das bedeutet, dass der Gemeinde Kosten und Lasten des gesamten Betriebs der Einrichtung obliegen; der KJR betreibt die Einrichtung lediglich operativ.

Gebäude und Anschaffungen:

Die Gemeinde hält die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen, zweckentsprechenden und verkehrssicheren Zustand. Sie übernimmt insbesondere unmittelbar die Kosten für Instandhaltung, Versicherungen, Strom, Wasser, Reinigung, Heizung, Müllabfuhr, Kanalisation, Kaminkehrerleistung, Straßenreinigung und Verkehrssicherung. Der KJR übernimmt während der Betriebszeiten des Jugendhauses die öffentliche Verkehrssicherungspflicht (Räumen und Streuen der Wege), die Kommune übernimmt dies außerhalb der Betriebszeiten der Einrichtung.

Der KJR weist sein Personal auf die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände hin. Schäden an oder in der Einrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Bauliche Veränderungen an oder in der Einrichtung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Bei Überlassung und/oder Vermietungen der Einrichtung hat der KJR eine entsprechende Vereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

Anschaffungen, die unmittelbar von der Gemeinde getragen werden, verbleiben in deren Eigentum. Die Buchführung dieses Vermögens obliegt der Gemeinde.

Zuschüsse für Sach- und Programmkosten:

Für die Abwicklung und Abrechnung laufender Kosten (Betriebsaufwendungen, geringwertige Wirtschaftsgüter etc.) in der Einrichtung richtet der KJR eine eigene Kasse bzw. ein eigenes Bankkonto (Jugendhauskonto) ein. Der KJR beauftragt Mitarbeiter/innen in der Einrichtung mit der Verwaltung dieses Vermögens, der Kassen-/Bankbestand und die hieraus resultierenden Anschaffungen gehen in die Bücher und in das Eigentum des KJR. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Gemeinde berechtigt, dieses Eigentum zu Buchwerten zu kaufen. Dies gilt entsprechend für in der Vergangenheit getätigte Anschaffungen.

Zuschüsse, die dem KJR auf sein Jugendhauskonto überwiesen wurden, sind Eigentum des KJR und werden vom KJR zweckgebunden in der Kommune eingesetzt. Ein Rückforderungsanspruch der Kommune besteht nicht.

§ 8

Haftung, Versicherung

Die Haftung des KJR ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden – dies ist der in der Zusatzvereinbarung genannte Gesamtaufwand abzüglich der bewilligten Zuschüsse – beschränkt.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des KJR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (Fachkraft/Freiwillige) des KJR beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KJR oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (Fachkraft/Freiwillige) des KJR beruhen;
- auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen.

Der KJR hält für seine Fachkräfte und Freiwilligen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 500.000 € für Vermögensschäden vor.

§ 9

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ermöglicht dem KJR und seinen Fachkräften im Sinne der Vernetzung und der Gemeinwesenarbeit die Teilnahme und Mitwirkung an kommunalen Gremien und Beiräten im kommunalen Kontext.

Die Gemeinde arbeitet in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht mit dem KJR zusammen. Der KJR übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht und ist dem eingesetzten Personal, d.h. gegenüber den eingesetzten Fachkräften und Freiwilligen allein weisungsbefugt.

§ 10 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Der Vertrag kann von beiden Parteien auch drei Monate zum Ende eines Quartals gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund ist vor allem dann gegeben, wenn einer der beiden Vertragspartner trotz Aufforderung mit den wesentlichen Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung für die Zukunft nicht mehr sichergestellt werden kann.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, E-Mail Scan oder Telefax).

§ 11 Schlussbestimmungen

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag, seinen Anlagen und sonstigen Regelungen gelten die nachfolgenden Regelwerke in absteigender Reihenfolge:

1. Dieser Vertrag zum Betrieb einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit;
2. Anlage 2;
3. Anlage 1;
4. Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

Dieser Vertrag ersetzt alle älteren Vereinbarungen zwischen den Parteien die den Vertragsgegenstand betreffen.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Esslingen.

Anlagen:

- | | |
|------------------------------|----------|
| - Zusatzvereinbarung | Anlage 1 |
| - Konzeption der Einrichtung | Anlage 2 |

Aichwald,

Wendlingen am Neckar,

Gemeinde Aichwald
Bürgermeister Andreas Jarolim

Kreisjugendring Esslingen e. V.
Ralph Rieck
Geschäftsführer

Zusatzvereinbarung 2021

Für die Erfüllung des o. g. Vertrages werden folgende Ressourcen für das Jahr 2021 vorgesehen.

zu § 6 des Vertrages: Personalaufwand Vergütung	Stellenumfang	in €
Pädagogische Mitarbeiter	1,4	99.800
FSJ/BFD "Esslinger Modell"		5.100
Einsatzstellenpauschale Freiwillige "Esslinger Modell"		1.740
Personalaufwand	1,4	106.640
./.. Zuschuss des Landkreises	50%	-53.320
Zwischensumme		53.320
kommunal finanzierte FSJ/BFD/Praktikanten		
Personalaufwand - kommunaler Anteil		53.320
zu § 7: Betrieb Einrichtung		in €
Betrieb jährlich		11.000
zu § 7 : Betrieb Einrichtung		11.000
Erstattung an KJR		
Personalaufwand - kommunaler Anteil		53.320
zu § 7: Betrieb Einrichtung		11.000
Gesamt KJR		64.320
Invest der Gemeinde		
zu § 7 Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände		in €
Gesamt Gemeinde		0

Der KJR kann beantragen, Personal aus dieser Vereinbarung für die Projektarbeit als Kofinanzierung einzusetzen. Dies kann jedoch ausschließlich nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

Aichwald,

Wendlingen am Neckar,

Gemeinde Aichwald
Bürgermeister Andreas Jarolim

Kreisjugendring Esslingen e. V.
Ralph Rieck
Geschäftsführer